



Brüssel, den 28. April 2021
(OR. en)

8140/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0236(COD)**

CODEC 577	MI 277
ESPACE 36	ENER 137
RECH 168	EMPL 164
COMPET 280	CSC 158
IND 97	CSCGNSS 5
EU-GNSS 15	CSDP/PSDC 204
TRANS 234	CFSP/PESC 412
AVIATION 96	CADREFIN 193
MAR 68	PE 29
TELECOM 161	

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: **ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und
der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur
Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und
(EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU

– Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament
(Brüssel, 26. bis 29. April 2021)

I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 27. April 2021 den Standpunkt des Rates¹ in
erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage
enthalten.

¹ Dok. 14312/1/20 REV 1.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

P9_TA(2021)0139

Weltraumprogramm 2021–2027 und Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union, zur Errichtung der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (14312/1/2020 – C9-0140/2021 – 2018/0236(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (14312/1/2020 – C9-0140/2021),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Dezember 2018³,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0447),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie für die zweite Lesung (A9-0141/2021),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 51.

³ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 365.

⁴ Angenommene Texte vom 17.4.2019, P8_TA(2019)0402.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-